

**Satzung**  
des  
**Forums zur Förderung der bilingualen Schulbildung in**  
**Dithmarschen e. V.**  
**(bili & friends, Dithmarschen)**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

**„Forum zur Förderung der bilingualen Schulbildung in Dithmarschen e.V.“**

Kurzform: **"Bili & friends Dithmarschen"**

Er hat seinen Sitz in Heide.

**§ 2**  
**Aufgabe**

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Forum für die Förderung der bilingualen Pädagogik, mit dem Schwerpunkt auf der englischen Sprache, an den öffentlichen Bildungseinrichtungen des Kreises Dithmarschen zu sein. Zu den konkreten Aufgaben des Vereins zählen insbesondere:

- a) Anschaffung und Unterhaltung einer bilingualen Bibliothek, der entsprechenden Übungs- und Arbeitsgeräte, spezifischer bilingualer Lehr- und Lernmittel, sowie Lehr- und Lernveranstaltungen
- b) Unterstützung der Vernetzung von Lehrern, Eltern, öffentlichen Stellen zur kreisweiten Unterstützung des bilingualen Pädagogikgedankens
- c) Beschaffung der Sach- und Finanzmittel zur Realisierung des Vereinszwecks in Zusammenarbeit mit regional ansässigen Unternehmen
- d) Unterstützung fremdorganisierter sowie Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung des bilingualen Erziehungskonzeptes
- e) Die erlangten Mittel werden zweckgebunden zur Unterstützung des bilingualen Erziehungsgedankens in Dithmarschen verwendet

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO 1977) In der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- 5) Der Verein darf keine Verbindlichkeiten eingehen, die sein jeweils aktuelles Vermögen übersteigen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.
- 2) Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung mit Wirkung zum 1. des folgenden Kalendermonats.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung einer juristischen Person oder Tod.  
Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 4) Wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder sein Verhalten dem Ansehen und den Zielen des Vereins schadet, kann es auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Über einen Ausschlussantrag kann nur entschieden werden, wenn dieser vorher auf der Tagesordnung stand und das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- 5) Die Pflicht, rückständige Beiträge zu zahlen, wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
- 6) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen beträgt mindestens 12,- Euro pro Jahr. Darüber hinaus bestimmt jedes Mitglied seinen Jahresbeitrag selbst.

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzahlung des Beitrages ist bis zum 31. März eines jeden Jahres auf einem der Vereinskonten vorzunehmen.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie dient der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins, die nach dieser Satzung der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, den Ausschluss einzelner Mitglieder, die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder, sowie über beantragte Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 3) Für die Beschlussfassung können die Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ihre Stimme auf einen Vertreter oder eine Vertreterin übertragen. Auf jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin kann nur eine Stimme übertragen werden.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung des Vorstands. Sie muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin und der Tagesordnung vorliegen. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
- 8) Über die Mitgliederversammlung wird zeitnah ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten muss und von einem Vorstandsmitglied und dem oder der amtierenden Schriftführer/in unterschrieben ist.
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dringende Gründe dafür darlegt oder ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.  
In dem Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin den Mitgliedern schriftlich vorliegen.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - dem / der Vorsitzenden
  - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem / der Schatzmeister/in
  - dem / der Schriftführer/inDie Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, soweit dies nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand entscheidet mit einer zwei Drittel Mehrheit.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jedes vorbezeichnete Mitglied des Vorstandes ist

- einzelvertretungsberechtigt. Verpflichtungen des Vereins von mehr als 500 Euro bedürfen der Unterschrift des gesamten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Der Vorstand wird grundsätzlich für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) werden in geraden Jahren gewählt. Der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) werden in ungeraden Jahren gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Zeitpunkt der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Nach einer Neuwahl übergeben die alten Vorstandsmitglieder innerhalb von acht Wochen die Geschäfte an die neugewählten Vorstandsmitglieder.


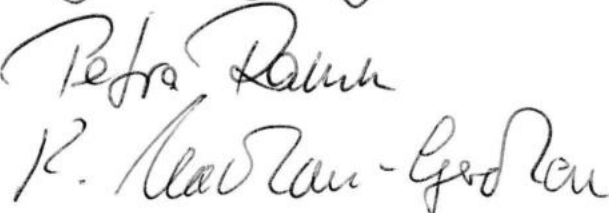
## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In jedem Geschäftsjahr findet die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins durch zwei Kassenprüfer auf die rechnerische Richtigkeit statt. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Auflösung**

- 1) Im Falle der beantragten Auflösung des Vereins, ist eine Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung acht Wochen vor der Versammlung einzuberufen.
- 2) Sind in dieser Versammlung weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend, so ist, falls der Antrag zur Auflösung des Vereins nicht zurückgezogen wird, erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann dann durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Heide, den 09. März 2010

  
Peter Rahn  
  
K. Kautzsch-Gedon